

**Satzung des
Collegium Musicum Krefeld e. V.**

vom 27. September 2018

**COLLEGIUM MUSICUM
KREFELD** 

Satzung des Collegium Musicum Krefeld e. V.

vom 27. September 2018

§ 1 – Name und Zweck

- (1) Der Verein trägt den Namen „Collegium Musicum Krefeld“. Er ist im Vereinsregister (Amtsgericht Krefeld, VR 4674) eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.
- (2) Das Collegium Musicum Krefeld mit Sitz in Krefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf geistigem Gebiet selbstlos zu fördern. Sie verfolgt den Zweck der Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung) durch die Pflege künstlerisch wertvoller Instrumentalmusik aller Stilepochen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Konzerte. Alle Veranstaltungen müssen künstlerischen Rang und musikerzieherische Bedeutung besitzen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 - Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 - Mitglieder

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- aktive Mitglieder (Dirigent und Instrumentalisten),
- fördernde Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

(2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den musikalischen Anforderungen entspricht.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennt.

(4) Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jede natürliche Person gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Orchester erworben hat, oder die der Verein aus anderen Gründen ehren will.

§ 4 – Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Proben und Aufführungen des Orchesters regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie sich rechtzeitig beim Dirigenten oder einem Mitglied des Vorstands entschuldigen. Unentschuldigtes Fehlen mehrmals hintereinander erfordert eine Erklärung gegenüber dem Vorstand; ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn keine Stellungnahme erfolgt.

§ 5 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand; in der Regel wird der Bewerber als aktives Mitglied erst nach sechs Proben aufgenommen. Über die Aufnahme als Mitglied ist der Bewerber schriftlich zu unterrichten.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugeht.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen fortgesetzten Verstoßes gegen die Mitgliedspflichten ausschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet innerhalb eines Monats über den Ausschluss. Der Vorstand hat hierzu zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, sofern nicht eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb dieses Monats stattfindet.
- (4) Die Mitgliedschaft des Dirigenten ist grundsätzlich an das Dirigentenamt geknüpft. Sie endet automatisch mit Ablauf der Wahlperiode oder wenn der Dirigent dem Vorstand gegenüber schriftlich den Rücktritt vom Amt als Dirigent erklärt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Abwahl des Dirigenten beschließen. Unabhängig davon kann der Dirigent nach Beendigung des Dirigentenamtes jedoch die aktive Mitgliedschaft als Instrumentalist fortführen, wenn er dies dem Vorstand gegenüber schriftlich oder per E-Mail innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende des Dirigentenamtes anzeigt. Es gilt Absatz 1.

§ 6 - Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht, dessen Ausübung nicht übertragbar ist. Sie muss innerhalb eines Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung stattfinden; im Übrigen so oft, wie es zur ordnungsgemäßen Erledigung der einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegenden Angelegenheit nötig ist. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei (2) Wochen vom Vorsitzenden schriftlich einzuladen. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht zu den Aufgaben des Vorstandes gehören. insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Dirigenten
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der aktiven Mitglieder
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen gem. § 10
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich der Regelung in § 12 (Auflösung des Vereins) ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Abstimmungen werden offen durchgeführt; sie sind geheim durchzuführen, wenn es beantragt wird.
- (5) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von einem aktiven Mitglied und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (1. und 2. Stellvertreter). Mindestens zwei von ihnen müssen aktive Mitglieder sein.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Mittel. Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. Zur

Abgabe rechtswirksamer Erklärungen für den Verein Dritten gegenüber genügt die Mitwirkung des Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung (gem. § 6 Abs. 1) gewählt. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Für ausscheidende Vorstandsmitglieder sind unverzüglich Ersatzmitglieder für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- (4) Die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung einem von ihm benannten Vorstandsmitglied. Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Zur reibungslosen Durchführung der Proben kann der Vorstand ein aktives Mitglied zum Notenwart ernennen, der für die Ausgabe und Verwaltung der in der Probe benötigten Noten verantwortlich ist.

§ 8 - Dirigent

- (1) Die künstlerische Leitung des Orchesters liegt in den Händen eines Dirigenten. Er muß der Aufgabe, Orchesterleiter und -erzieher zu sein, gewachsen sein. Der Dirigent wird für die Dauer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung (gem. § 6 Abs. 1) von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Proben und Aufführungen leitet der Dirigent. In musikalisch-künstlerischen Fragen ist der Dirigent alleinentscheidend.
- (3) Hat die Mitgliederversammlung einen Programmbeirat aus dem Kreis der aktiven Mitglieder bestimmt, berät sich der Dirigent mit dem Programmbeirat über die Auswahl der Orchesterliteratur. Dabei fließen sowohl die Programmwünsche des Dirigenten als auch die von den aktiven Mitgliedern eingebrachten Vorschläge ein. Über die endgültige Auswahl wird zwischen Dirigent und Programmbeirat Einvernehmen hergestellt.
- (4) Besteht kein Programmbeirat oder unterbreitet dieser keine Vorschläge, bestimmt der Dirigent über die Auswahl der Orchesterliteratur unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der aktiven Mitglieder.

- (5) Der Dirigent erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet der Vorstand, soweit sie die jeweils gültige Steuerfreigrenze für Einnahmen aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten nicht übersteigt. Über eine höhere Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Endet die Tätigkeit des Dirigenten vor Ablauf der Wahlperiode, ist eine für eine Wahlperiode bestimmte Aufwandsentschädigung nur zeitanteilig zu zahlen.

§ 9 – Geschäftsjahr und Jahreshauptversammlung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Am Schluß eines jeden Geschäftsjahres haben zwei Prüfer Kasse und Jahresrechnung zu prüfen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben und über das abgelaufene Jahr Rechnung zu legen. Hierbei berichten die Prüfer über das Ergebnis ihrer Feststellungen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung nimmt der Schriftführer ein Protokoll auf. Das Protokoll muß in der nächsten Sitzung oder Versammlung verlesen und genehmigt werden. Durch Mehrheitsbeschluss kann auf das Verlesen verzichtet werden, wenn das Protokoll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde.

§ 10 – Beiträge

- (1) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für das Geschäftsjahr, in dem die Jahreshauptversammlung stattfindet (§ 9).
- (2) Mitgliedsbeiträge werden jeweils vorab für ein volles Geschäftsjahr erhoben. Bei Beginn oder Ende der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, wird der Beitrag

zeitanteilig auf Basis der Anzahl der Kalendermonate erhoben. Der Monat, in dem der Ein- bzw. Austritt erfolgt, wird jeweils als voller Kalendermonat berechnet.

- (3) Die jeweils aktuelle Höhe des Beitrages ist einem neuen Mitglied mit dem Eintritt schriftlich oder durch elektronische Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins) mitzuteilen.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind nur von den aktiven und fördernden Vereinsmitgliedern mit Ausnahme des Dirigenten zu zahlen.

§ 11 - Geldmittel

Die erforderlichen Geldmittel für den Vereinszweck werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Kartenverkauf bei Konzerten und aus Einnahmen durch Mitwirkung bei Musikveranstaltungen aufgebracht. Ob, wann und in welcher Höhe Honorare oder Aufwandsentschädigungen zu zahlen bzw. Fahrtkosten zu erstatten sind - insbesondere für Solisten, für Aushilfskräfte u.ä. -, entscheidet der Vorstand. Den fördernden Mitgliedern können Vergünstigungen bei Veranstaltungen des Vereins gewährt werden, über die der Vorstand entscheidet. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Überschüsse werden auf ein Bankkonto angelegt.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist aber nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Versammlung beschließt über die Art der Auflösung. Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen dem Verein der Freunde und Förderer der Musikschule Krefeld e.V.-zu übereignen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Auflösung noch besteht und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt. Anderenfalls entscheidet die Versammlung über die Verwendung des Vermögens, wobei die Übertragung nur an eine Vereinigung erfolgen darf, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

§ 13 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. September 2018 beschlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.

Gleichzeitig löst diese Satzung die Satzung des „Collegium Musicum Krefeld e.V.“ vom 31. Januar 2016 ab.

Krefeld, den 27. September 2018

Der Vorstand: